

angemessene Entschädigung bestimmen und jährlich auszubezahlen lassen wird.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 9. Zeumonath 1822, betreffend die Pflichtordnung für den Wundarzt am Oetenbach.

Das Ebl. Sanitäts-Collegium hinterbrachte dem Kleinen Rathe mit Weisung d. d. 6. hujus durch die Ebl. Commission des Innern die auftragsgemäß abgefaßte Pflichtordnung für den Wundarzt am Oetenbach, welche sodann von der hohen Behörde gut befunden und genehmigt wurde, wie sie nachstehend im Protokoll enthalten ist, und der Ebl. Spitalpflege, der Ebl. Zuchthaus-Commission, der Ebl. Spannweidpflege und der Ebl. Wundgschau zu erforderlicher Kenntniß mitgetheilt wird.

Dem Ebl. Sanitäts-Collegio wird hievon, unter Verdankung seiner Bemühung, Mittheilung gemacht, und endlich die Ebl. Finanz-Commission beauftragt, in nähere Untersuchung zu nehmen, ob es bey den gegenwärtigen Bestimmungen über die Besoldung dieser Arztstelle und die fixirten Tischgelder sein

Verbleiben haben könne, oder allfällig etnige Abänderung erforderlich seye.

P f l i c h t o r d n u n g

für den Wundarzt am Detenbach.

§. 1.

Der Wundarzt im Krankenhause am Detenbach besorgt alle mit venerischen Krankheiten und Krebs behafteten Kranken, welche von der Bundschau dahin geordnet werden, auch alle mit chronischen Hautkrankheiten Behafteten, wenn solche demselben von jener Behörde zur ärztlichen Besorgung in seinem Hause, überwiesen werden. Die Mannspersonen in seinem Krankenhause soll er wöchentlich 1 Mal durch seinen Gehülfsen rasiren lassen.

§. 2.

Er besorgt die äußerlichen Krankheiten der in das Krankenhaus zu St. Morizen an der Spannweid aufgenommenen Kranken, Hauskinder und Pfründer, wie nicht minder dieselben Krankheiten der in dieser Anstalt während der Sommerzeit befindlichen Badegäste.

§. 3.

Er besorgt das Lazareth zum Schimmel, wenn in demselben äußerliche Krankheiten vorkommen.

§. 4.

Im Spitale liegt demselben die Besorgung der in der sogenannten Grindstube aufgenommenen Kranken, und ebenso die Besorgung der Hauskinder und Pfründer im Spitale ob, wenn diese an venerischen und chronischen Hautkrankheiten leiden. Die Mannspersonen in der Grindstube soll er wöchentlich 1. Mal durch seinen Gehülfen rasiren lassen.

§. 5.

Im Zuchthause und in den übrigen Gefängnissen in der Stadt besorgt er die Gefangenen und Sträflinge, wenn dieselben an äußerlichen Krankheiten leiden, und läßt die Mannspersonen wöchentlich 1. Mal durch seinen Gehülfen rasiren.

§. 6.

Der Wundarzt am Detenbach behandelt die Kranken seines Krankenhauses innerlich und äußerlich, und es ist seine Pflicht, für Reinlichkeit und die erforderliche Verköstigung von jenen zu sorgen. Der verordneten Aufsichtsbehörde dieses Hauses ist derselbe untergeordnet, und hat sich in wichtigen und schwierigen Vorfällen in dem Krankenhause an diese Behörde zu wenden.

§. 7.

Er besucht den Spital täglich ein Mal, während

rend der Zeit, in welcher die Schwefelräucherungen daselbst geschehen, und sein Gehülfe macht während derselben Zeit den zweyten Besuch mit der Verpflichtung für beyde: nachzusehen, ob die Räucherungen in gehöriger Ordnung geschehen, und die ihnen sonst obliegenden Geschäfte in der Grindstube zu verrichten.

§. 8.

Das Zuchtthaus soll er wöchentlich zwey Mal, und überdieß noch so oft, als es die Krankheitsumstände der Gefangenen und Sträflinge, deren wundärztliche Besorgung ihm zusteht, erfordern, besuchen.

§. 9.

Die von ihm besorgten Kranken in der Spannweid soll er wöchentlich wenigstens zwey Mal besuchen. Hingegen ist er verpflichtet, während der Badezeit alle zwey Tage hinzugehen, und so oft es nöthig ist, einen zuverlässigen Gehülfen hinzusenden.

§. 10.

Auf den Ruf des Arztes im Lazareth zum Schimmel, soll er die dasigen Kranken gestiffen besorgen, oder wenn seine persönliche Gegenwart nicht erforderlich ist, durch geschickte Gehülfen besorgen lassen.

§. 11.

Durch die Abwarten in den genannten Krankenhäusern soll er nichts thun lassen, wovon, wenn es nicht kunstmäßig geschieht, Schaden für die Kranken entstehen könnte.

§. 12.

Bei außerordentlich wichtigen äußerlichen Krankheiten, besonders wenn wichtige Operationen vorzunehmen sind, soll der Wundarzt am Detenbach das Befinden der betreffenden Kranken der Wundgeschau zur Berathung vortragen, oder aber in dringenden Fällen sich mit dem Herrn Archiater berathen, und wenn die Operation erforderlich befunden wird, die ärztlichen Mitglieder der Wundgeschau zu derselben einladen.

§. 13.

In jedem Hause, in welchem der Wundarzt am Detenbach Kranke zu besorgen hat, soll derselbe die Verordnungen des Medicus, in so fern dieselben die Anwendung von äußerlichen Heilmitteln betreffen, genau befolgen.

§. 14.

Im Falle von Krankheit oder Abwesenheit soll er einen der im Spitale angestellten Herren Wundärzte ersuchen, seine Stelle zu vertreten.

§. 15.

Die unter seiner ärztlichen Besorgung Genesenen soll er sobald als möglich vor die Wundgeschau stellen, damit sie entlassen werden; über Unheilbare oder solche, welche sich in Zeit von 3. Monaten in seinem Frankenhause aufgehalten haben, soll er der benannten Behörde Bericht erstatten, damit derselben wegen die gutfindenden Verfügungen getroffen werden können.

§. 16.

Auf die Arzneien aus der Kantons-Apothekē soll er ein wachsames Auge haben, keine andern, als gute Waaren annehmen, wenn etwas nicht in der Ordnung ist, es gegen den Apotheker rügen, und nöthigen Falls der Aufsichts-Commission davon Anzeige machen.

§. 17.

Er soll in den Häusern, in denen er als angestellter Wundarzt Hülfe zu leisten verpflichtet ist, den Patienten und übrigen Kranken, welche selbst bezahlen können, unter keinerlei Vorwand Arzneien für seine eigene Rechnung geben, sondern solche aus der Kantons-Apothekē, an welche sie in den von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Normalpreisen bezahlt werden müssen, verschreiben.

§. 18.

Gleich den übrigen Kantonsärzten und Wundärzten wird ihm bestimmt zur Pflicht gemacht, keine andern Arzneyen aus der Kantons-Apothekē zu verschreiben, als für solche Kranke, die sich wirklich in einer, mit der Kantons-Apothekē in vorschristmäßiger Verbindung stehenden und in Gemäßheit gegenwärtiger Pflichtordnung betreffenden Anstalt befinden.

§. 19.

Er soll den wöchentlichen Sitzungen der Bundschau-Commission geflissen beywohnen.

Beschluß des Kleinen Raths vom 11. Junimonath 1822, betreffend die Besoldungsverhältnisse der zwey Waibel des Ebl. Oberamts Zürich.

Da es sich aus dem von der Ebl. Finanz-Commission unterm 14. Brachmonath hinterbrachten Bericht über das Ihr sub 29. April zur Begutachtung überwiesene Schreiben des Ebl. Amtsgerichts